

Nebenkosten des Erwerbs

1.) Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich bei jedem Immobilienkauf an das Finanzamt zu entrichten; sie beträgt 3,5 % bei Rechtsgeschäften unter Fremden oder 2 % bei Rechtsgeschäften im Familienkreis. Bei jeder Veräußerung einer Immobilie kann das Eigentumsrecht des Erwerbs im Grundbuch erst eingetragen werden, wenn dem Grundbuch nachgewiesen wurde, dass die Grunderwerbsteuer gezahlt ist. Nach Überweisung der Grunderwerbsteuer stellt das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung aus und stellt diese dem Urkunden Errichter zur Vorlage beim Grundbuchgericht zu.

2.) Grundbucheintrag

Die Grundbucheintragungsgebühr für die Einverleibung (Eintragung) des Eigentumsrechtes eines Immobilienkäufers beträgt 1,1 % vom Kaufpreis und wird dem Käufer vom Grundbuchgericht vorgeschrieben.

3.) Kosten der Vertragserrichtung

Die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung von Kaufverträgen sind ebenso wie die Kosten für die Errichtung von Mietverträgen mit dem Vertragserrichter (Notar oder Rechtsanwalt) im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkunden Errichters direkt zu vereinbaren.

4.) Provision

4.1.) Bei Kauf, Verkauf oder Tausch

- 3% vom Verkaufspreis zuzüglich 20 % MwSt.
- bei Schlösser, Klöster und Burgen 6 % vom Verkaufspreis zuzüglich 20 % MwSt.

4.2.) Bei Vermietung

- vom Vermieter, abhängig von der Vertragsdauer, 1 bis 3 Bruttomonatsmieten
- vom Mieter, abhängig von der Vertragsdauer, 1 bis 2 Bruttomonatsmieten
jeweils zuzüglich 20 % MwSt.

Alle Angaben ohne Gewähr.